



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 29.03.2023**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Hans-Jürgen Wich,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Thomas Aßländer,
Stadträtin Claudia Büttner,
Stadträtin Melanie Datscheg,
Stadtrat Herbert Diller,
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Klaus Hittinger,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,
Stadtrat Veit Popp,
Stadträtin Ute Sommer,
Stadtrat Marco Stiefler,
Stadtrat Ludwig Wolf,
Stadtrat Peter Wolf,

Schrifführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.Ang. Lisa Eichhorn,
Verw.-Amtsrat Markus Pflaum,

Entschuldigt:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Günter Hofmann,
Stadträtin Stefanie Stollberger,
Stadtrat Harald Werner,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------------|
| 1 | Haushalt 2023;
Vorstellung der Eckdaten | Kä/375/2023 |
| 2 | Wahl der Schöffen für die Amtsdauer 2024 bis 2028 | OA/079/2023 |
| 3 | Erlass einer Verordnung über das Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken im Umgriff der Marktscheune | OA/080/2023 |
| 4 | Festlegung der Eintrittspreise für das Freibad Hallstadt in der Saison 2023 | Kä/377/2023 |
| 5 | Regelung der finanziellen Unterstützung für Vereine beim Besuch der Partnerstädte Hallstadts | Kä/379/2023 |
| 6 | Namensgebung und Widmung der Erschließungsstraße der neuen Märkte am Kreisel "Vesperbild" | BA/833/2023 |
| 7 | Mitteilungen | |
| 8 | Wünsche und Anfragen | |

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 01.03.2023
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 01.03.2023.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Haushalt 2023; Vorstellung der Eckdaten

Stadtkämmerer Markus Pflaum stellt die Eckdaten des Haushaltes 2023 vor. Die Präsentation wird im RIS zur Verfügung gestellt.

In den Fraktionen sind folgende Punkte zu klären:

Anträge der Fraktionen

- Bürgerblock/FW Hallstadt

Festlegung Förderprogramme

Werden die Förderprogramme verlängert? Weiterhin sollen die offenen Punkte abschließend geklärt werden.

Mensa

Festlegung des Essenspreises mit Genehmigung des Defizites

Friedhof

Einführung neue Gebühren ab 1.1.2024

Einrichtung eines städtischen Fonds zur Bezuschussung von privaten Baumpflanzungen

Für diesen Fonds werden 20.000.- € im Haushalt eingestellt

Wassergebühr

Die Gebühr für Wasser wurde neu mit 2,15 €/Kubikmeter kalkuliert.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in den Haushaltsberatungen des Jahres 2021 entschieden, die Gebühr schrittweise ab dem Jahr 2022 um 0,05 € jährlich anzupassen.

Abwasserpreis/Niederschlagswassergebühr

Für das Abwasser wurde ein Preis von 1,73 €/Kubikmeter (derzeit 1,30 €) und für das Niederschlagswasser ein Preis von 0,23 €/Quadratmeter (derzeit 0,20 €) kalkuliert.

Seit dem Jahr 2015 wurde der Abwasserpreis bis zum Jahr 2020 um 0,05 €/Kubikmeter erhöht, so dass im Jahr 2020 eine Gebühr von 1,35 €/Kubikmeter verrechnet wird. Die Niederschlagswassergebühr wird mit 0,20 €/qm berechnet.

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt hat in den Haushaltsberatungen des Jahres 2021 entschieden, ab dem Jahr 2021 die Abwassergebühren bis zum Jahr 2024 schrittweise um 0,05 € pro Jahr zu erhöhen und die Gebühr für Niederschlagswasser auf dem bestehenden Niveau zu belassen.

Grundsteuer

Die Grundsteuerhebesätze sind seit 1978 unverändert bei 250 v.H. (niedrigster Hebesatz im Landkreis Bamberg). Es wird vorgeschlagen, die Grundsteuer um 30 Prozentpunkte anzuhöhen. Dies würde pro Jahr eine Mehreinnahme um ca. 100.000 € bedeuten.

Beschluss 1:

Der Hebesatz der Grundsteuer A und B soll ab dem Jahr 2023 erhöht werden. Hierzu wird der Abschluss der Grundsteuerreform abgewartet.

Angenommen: Ja: Nein:

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt derzeit 310 v.H. Der Landesdurchschnitt beträgt hier 320 v.H.

Beschluss 2:

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird auf 310 v.H. festgesetzt.

Angenommen: Ja: Nein:

Beschluss 3:

Der Finanzplan für die Zeit von 2024 bis 2026 wird genehmigt.

Angenommen: Ja: Nein:

Beschluss 4:

Die weiteren Anlagen zum Haushaltsplan 2023 werden genehmigt.

Angenommen: Ja: Nein:

Beschluss 5:

Der vorgestellte Entwurf des Haushaltsplanes mit der folgenden Haushaltssatzung wird vom Stadtrat der Stadt Hallstadt zur Kenntnis genommen und genehmigt:

Haushaltssatzung

der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr

2023

Auf Grund der Artikel 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je .- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je .- €
festgesetzt.

§ 2

Es werden keine Kredite aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 250 v.H. |
| b) für die Wohnbebauung (B) | 250 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag | 310 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Hallstadt, den

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Angenommen: Ja: Nein:

TOP 2 Wahl der Schöffen für die Amtsdauer 2024 bis 2028

Die Gemeinden stellen dieses Jahr wieder eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen bei den Gerichten auf. Diese Vorschlagsliste ist aufgrund der schriftlichen Mitteilung des Präsidenten des Landgerichts Bamberg vom 25.01.2023 zu erstellen. In Anlehnung an die Einwohnerzahl muss die Vorschlagsliste der Stadt Hallstadt mindestens 8 Personen enthalten.

Im Amtsblatt vom März 2023 wurde die Information über das Schöffenamts öffentlich bekannt gemacht. Die daraufhin eingegangenen Bewerbungen sind dem Stadtrat vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Gegen keine der Bewerbungen bestehen begründete Bedenken.

Für die Aufnahme von Personen in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates, erforderlich.

Während der Sitzung wurde noch ein Vorschlag unterbreitet, Herrn Markus Willers, in die Liste mit aufzunehmen.

Beschluss:

Die Stadt Hallstadt stellt folgende Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen in der Amtszeit 2024 bis 2028 auf:

Herr	Harald	Waschka	Flachsgarten 2 a	96103	Hallstadt
Herr	Roland	Hasler	Birkenweg 4	96103	Hallstadt
Herr	Alfons	Stöcklein	Am Gründleinsbach 21	96103	Hallstadt
Herr	Rüdiger	Folz	Am Kreuzberg 10	96103	Hallstadt
Herr	Roland	Werner	Friedhofstr. 24 a	96103	Hallstadt
Herr	Christian	Deinhardt	Sonnenstr. 5	96103	Hallstadt
Herr	Dirk	Linhardt	Obere Hut 6	96103	Hallstadt
Herr	Martin	Bach	Obere Hut 49	96103	Hallstadt
Frau	Renáta	Pflaum	Flachsgarten 3	96103	Hallstadt

Frau	Johanna	Maiwald	Dörfleiner Str. 82	96103	Hallstadt
Herr	Roland	Schneider	Rothbachstr. 10	96103	Hallstadt
Herr	Rainer	Seebacher	Seebachstr. 49	96103	Hallstadt
Herr	Michael	Konrad	Am Vesperbild 4	96103	Hallstadt
Herr	Josef	Diller	Kemmerner Weg 8	96103	Hallstadt
Herr	Johann	Regus	Am Sportplatz 14	96103	Hallstadt
Frau	Andrea	Regus	Am Sportplatz 14	96103	Hallstadt
Frau	Monika	Wolf	Hopfengarten 4	96103	Hallstadt
Herr	Franz	Matz	Buchenländer Str. 12	96103	Hallstadt
Herr	Kai	Denscheilmann	Bamberger Str. 72	96103	Hallstadt
Herr	Rudolf	Leithner	Erlweinstr. 11	96103	Hallstadt
Herr	Peter	Groh	Tiergarten 4	96103	Hallstadt

Die Verwaltung wird beauftragt, diese Vorschlagsliste an das Amtsgericht Bamberg weiterzuleiten.

Herr Markus Willers, Michael-Bienlein-Str. 28, 96103 Hallstadt wird noch in die Liste aufgenommen.

Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 3 Erlass einer Verordnung über das Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken im Umgriff der Marktscheune

Im Bereich der Marktscheune werden immer wieder Sachbeschädigungen gemeldet. Unter anderem wurde bereits mehrfach die Einhausung der Einkaufswagen demoliert, die Sitzbänke beschädigt und heruntergerissen. Immer sind leere Bier-, Schnaps- oder Sektflaschen zu finden.

Durch den Erlass einer Alkoholverbotsverordnung für den Bereich der Marktscheune erhoffen wir uns eine Verbesserung der Situation. Entsprechende Kontrollen würde der von uns beauftragte Sicherheitsdienst durchführen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt beschließt den Erlass folgender Verordnung:

**Verordnung der Stadt Hallstadt über das
Verbot des Verzehrs von alkoholischen Getränken
im Umgriff der Marktscheune in Hallstadt
(Alkoholverbotsverordnung – AlkVVO)
vom 29.03.2023 (Bekanntmachung im Amtsblatt Mai 2023)**

Die Stadt Hallstadt erlässt auf Grund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Alkoholverbot
- § 3 Ausnahmen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgende öffentliche Fläche:

Umgriff Marktscheune und Straßenraum der Marktscheune, Bamberger Straße im Umgriff der Hausnummern 22 und 24

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen.

§ 2 Alkoholverbot

Es ist verboten, alkoholische Getränke im Geltungsbereich dieser Verordnung zu konsumieren sowie mit sich zu führen, soweit die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

§ 3 Ausnahmen

Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Hallstadt, Ordnungsamt, in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

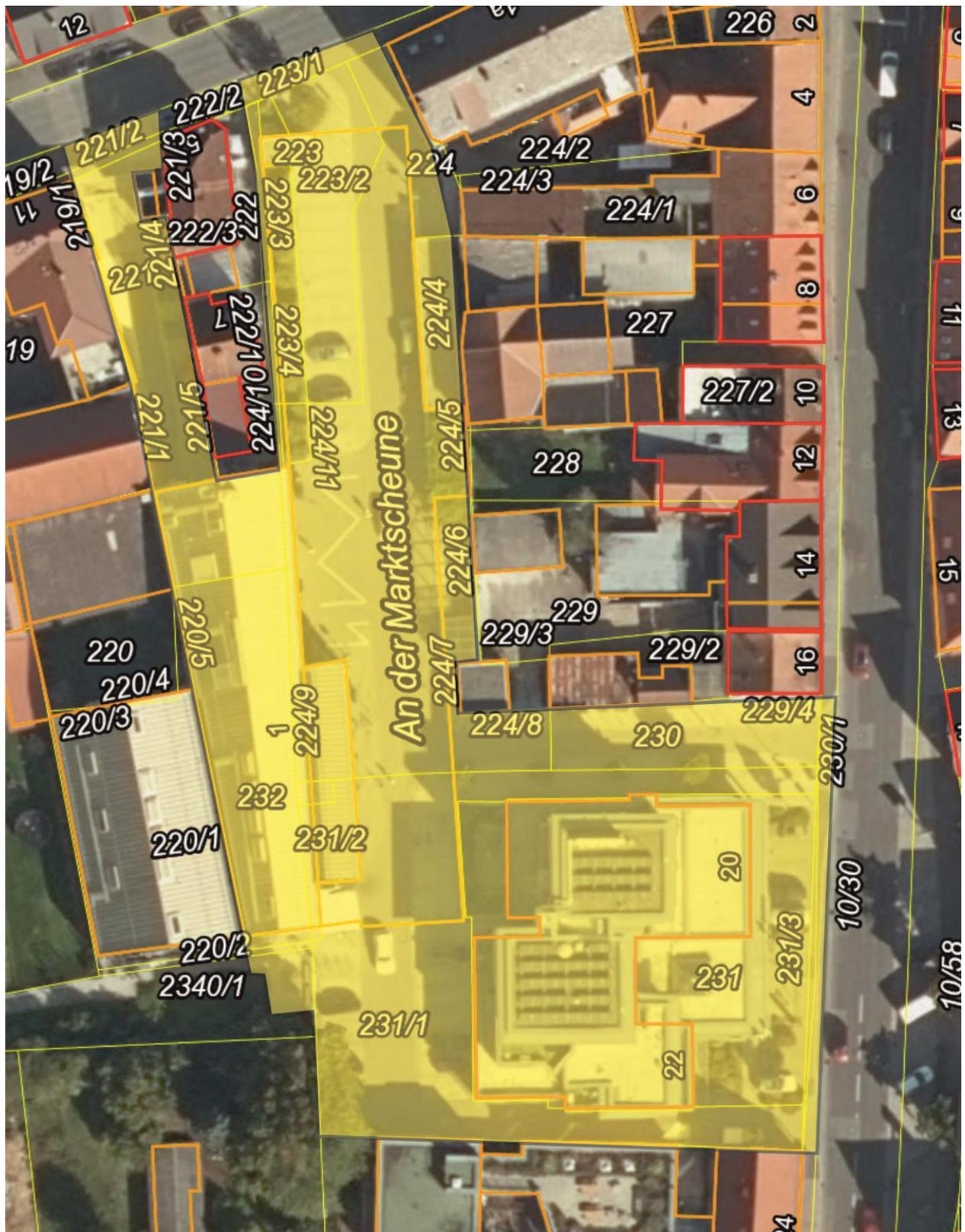
Wer entgegen § 2 alkoholische Getränke konsumiert oder mit sich führt, kann mit einer Geldstrafe von fünf Euro bis höchstens eintausend Euro belegt werden (Art. 30 Abs. 2, Art. 3 LStVG i.V.m. § 17 OWiG)

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Sie gilt bis zum 30.04.2027.

Hallstadt, 01.05.2023

Thomas Söder
Erster Bürgermeister



Angenommen: Ja: 17 Nein: 0

TOP 4 Festlegung der Eintrittspreise für das Freibad Hallstadt in der Saison 2023

Die Eröffnung des Freibades soll zum 29.04.2023 erfolgen. Die Eintrittspreise und Öffnungszeiten des Freibades sind festzulegen.

Eintrittspreise Freibad Bettelsee, Hallstadt

Einzelkarten

Erwachsene		4,00 €
Begleitpersonen von Behinderten Merkzeichen "B" im Ausweis		frei
Kinder u. Jugendliche (6-18) Schüler u. Studenten, Schwerbehinder- te ab Gdb 50%		2,00 €
10er/12er - Karten		
Erwachsene	10 Stück	35,00 €
Kinder u. Jugendliche (6-18 Jahre)	10 Stück	15,00 €

Dauerkarten

Einzelkarten		
Erwachsene		120,00 €
Studenten, Schüler, Rentner, Sozialhilfeempfänger		80,00 €
Kinder u. Jugendliche (6 - 18), Schwerbehinderte (ab 50 % GdB)		

Dauerkarten für Familien

Familien einschließlich aller Kinder 6 - 18		180,00 €
Alleinerziehende mit Kindern 6 - 18 Voraussetzung Sorgerecht!		120,00 €
Kinder unter 6 Jahre		frei
Schüler bei klassenweisem Eintritt		0,50 €

Für den Bezug von vergünstigten Eintrittskarten sind entsprechende Nachweise zu erbringen!

Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Folgende Preise galten bisher im Freibad Hallstadt. Zum Vergleich auch die Preise anderer Bäder.

	Hallstadt	Zapfendorf	Eltmann	Hassfurt	Bamberg
Einzeleintritt Erw.	3,00 €	5,00 €	4,00 €	4,00 €	9,60 €
Einzeleintritt Jugendl.	1,50 €	3,00 €	2,50 €	2,50 €	6,60 €
Saisonkarte Erw.	65,00 €	190,00 €	65,00 €	nicht angeboten	nicht angeboten
Saisonkarte Jugendl.	40,00 €	90,00 €	50,00 €	nicht angeboten	nicht angeboten
Saisonkarte Rentner	40,00 €	nicht angeboten	50,00 €	nicht angeboten	nicht angeboten
Saisonkarte Schwer Beh.	30,00 €	90,00 €	50,00 €	nicht angeboten	nicht angeboten
Saison Familie	110,00 €	280,00 €	110,00 €	nicht angeboten	nicht angeboten

Vorteile evtl. durch aufladbaren Geldkarten möglich

Vorteile evtl. durch aufladbaren Geldkarten möglich

 Günstigstes Angebot

 Teuerstes Angebot

Preise bei Eltmann von 2022

Antrag Stadtratin Luche:

Der Einzeleintrittspreis Erwachsene soll 4,50 €, der Einzelpreis fur Kinder 2,00 € betragen. Ein Sondertarif fur Eintritte 2 Stunden vor Badeschluss soll fur 2,00 € eingefuhrt werden.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadtrate Buttner, L. Wolf, P. Wolf, Diller und Dr. Kuhlbrandt

Antrag Stadtrat Popp:

Der Preis fur die Dauerkarten Studenten, Schuler, Rentner, Sozialhilfeempfanger, Kinder u. Jugendliche (6 – 18), Schwerbehinderte (ab 50 % GdB) soll 60,00 € betragen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadtrate Buttner, L. Wolf, P. Wolf, Diller und Dr. Kuhlbrandt

Offentliche Sitzung des Stadtrates vom 29.03.2023

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und beschließt folgende Eintrittspreise für das Freibad Hallstadt ab der Saison 2023:

Eintrittspreise Freibad Bettelsee, Hallstadt

Einzelkarten

Erwachsene		4,50 €
Begleitpersonen von Behinderten Merkzeichen "B" im Ausweis		frei
Kinder u. Jugendliche (6-18) Schüler u. Studenten, Schwerbehinderte ab Gdb 50%		2,00 €
10er - Karten		
Erwachsene	10 Stück	35,00 €
Kinder u. Jugendliche (6-18 Jahre)	10 Stück	15,00 €

Dauerkarten

Erwachsene		120,00 €
Studenten, Schüler, Rentner, Sozialhilfeempfänger		60,00 €
Kinder u. Jugendliche (6 - 18), Schwerbehinderte (ab 50 % GdB)		

Dauerkarten für Familien

Familien einschließlich aller Kinder 6 - 18		180,00 €
Alleinerziehende mit Kindern 6 - 18 Voraussetzung Sorgerecht!		120,00 €

Kinder unter 6 Jahre	frei
Schüler bei klassenweisem Eintritt	0,50 €

Für den Bezug von vergünstigten Eintrittskarten sind entsprechende Nachweise zu erbringen! Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

Es wird ein Sondertarif eingeführt: 2 Stunden vor Badeschluss	2,00 €
--	--------

Angenommen: Ja: 13 Nein: 5

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Büttner, L. Wolf, P. Wolf, Diller und Dr. Kühlbrandt

TOP 5 Regelung der finanziellen Unterstützung für Vereine beim Besuch der Partnerstädte Hallstadts

In den letzten Jahren gab es Fragen zur Kostenübernahme bei Besuchen von Vereinen in den Partnerstädten Hallstatt a.S. und Lempdes. Daher wurde in Abstimmung mit den Partnerschaftsbeauftragten Stefanie Stollberger und Thomas Aßländer vereinbart, nachfolgende Regelung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzuschlagen:

Richtlinien zur Kostenübernahme von Vereinsfahrten in die Partnerstädte der Stadt Hallstatt

- Anmeldung muss über die Partnerschaftsbeauftragten der Stadt Hallstatt erfolgen
- Pro Jahr werden maximal 2 mal die Fahrtkosten eines Busses übernommen

Für den Seerundlauf in Hallstatt a.S. werden für eine Delegation die Buskosten und die Kosten für 1 Übernachtung übernommen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde zurückgestellt.

TOP 6 Namensgebung und Widmung der Erschließungsstraße der neuen Märkte am Kreisel "Vesperbild"

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 04.05.2022 den Bebauungsplan „Nr. 21B, Mainstümpfel“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 01.07.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht, wodurch der Bebauungsplan rechtskräftig erlassen wurde.

Die im Bebauungsplan als „Planstraße A“ festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche dient in erster Linie als Erschließungsanlage der im Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbeflächen und soll über den bestehenden Kreisverkehr nach Osten in Richtung der Bahnlinie als Ortsstraße ausgebaut werden.

Aus Sicht der Verwaltung kommen für die Namensgebung der Erschließungsanlage folgende Alternativen in Betracht:

1. Gundelsheimer Straße:

Historisch gesehen liegt die geplante Stichstraße auf der Trasse der ehemaligen Kreisstraße BA5 nach Gundelsheim. Aus diesem Grund führt das Flurstück Nr. 3647/2 derzeit auch grundbuchrechtlich die Lagebezeichnung „KrBA5“. Ein Aufgreifen der ehemaligen Verbindungsstraße nach Gundelsheim als historischer Bezug für die künftige Bezeichnung "Gundelsheimer Straße" ist also denkbar.

2. Lichtenfelser Straße oder Lempdeser Straße:

Die Weiterführung der Lempdeser Straße wird aus Gründen der bereits bestehenden Hausnummerierung als nicht sinnvoll erachtet. Eine Fortführung der Lichtenfelser Straße wäre grundsätzlich denkbar, wobei bei einer Erweiterung der Ortsstraßen um diesen Stich eine saubere Abgrenzung von bestehenden Wohngebieten zum Gewerbegebiet nicht gegeben wäre.

3. Mainstümpfel:

Die geplante Ortsstraße dient in erster Linie der Erschließung der geschaffenen Gewerbeflächen die sich aus dem rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplan "Nr. 21B, Mainstümpfel" ergeben. Die unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Nr. 21, Mainstümpfel" werden bereits unter der Lagebezeichnung "Mainstümpfel" grundbuchrechtlich geführt. So könnte sich auch die Bezeichnung "Gewerbegebiet Mainstümpfel" mundläufig durchsetzen, wodurch sich eine eigene "Identität" - ähnlich dem Gewerbegebiet Laubanger oder Gewerbegebiet Borstig - des nördlich gelegenen Gewerbegebiets entwickelt. Diese Variante wird auch aus Sicht der Verwaltung begrüßt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorliegend lediglich über die Findung und Entscheidung eines geeigneten Straßennamens behandelt wird. Über die Widmung i. S. d. Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (-BayStrWG-), wodurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, ist zu einem späteren Zeitpunkt (nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme) entsprechend Beschluss zu fassen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den vorgenannten Sachverhalt der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, dass die betreffende Erschließungsanlage künftig unter der Bezeichnung

„Gundelsheimer Straße“

als Ortsstraße geführt und benannt werden soll.

Angenommen: Ja: 18 Nein: 0

TOP 7 Mitteilungen

- Am 26.04. findet keine Sitzung des Hauptverwaltungsausschusses statt, sondern eine Stadtratssitzung.
- Es erging eine Einladung zur Segnung der neuen Räume des St. Franziskus Kindergartens am 29.04.2023, um 10.00 Uhr. Beginn ist in der Pfarrkirche St. Kilian mit einem Wortgottesdienst, anschließend in den Räumen des Kindergartens.
- Am 10.05. findet eine nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates im Mainschlösschen statt.

TOP 8 Wünsche und Anfragen

Stadtrat L. Wolf:

Vielen Dank an das Wasserwirtschaftsamt für die Beleuchtung am Hochwasserdamm, Spielplatz und die Fortführung des Weges.

Stadträtin Büttner:

Die Maßnahme Hochwasserdamm ist abgeschlossen, aber die ökologischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Flussparadies Franken wurden nicht berücksichtigt.

2. Bgm. Wich:

Die Maßnahmen wurden getrennt. Der Abschluss der Hochwassermaßnahme muss abgewartet werden. Ein Radweg entsteht nur auf den geteerten Flächen. Auf der Bastion werden Sitzgelegenheiten geschaffen. Das Kunstwerk Flussgesichter wird wieder aufgestellt. Der Bauzaun bleibt stehen, bis restliche Mängel beseitigt sind. Die großen Schilder für die Hochwassermaßnahme müssen stehen bleiben bis abgerechnet wurde.

Stadträtin Luche

Umfasst der Baustellenstopp am Hochwasserdamm auch die Pflanzmaßnahmen?

2. Bgm. Wich:

Ab Herbst werden die Bepflanzungen vorgenommen.

Stadtrat Nitsche:

Die Herren vom Wasserwirtschaftsamt hatten dem Stadtrat in einer Sitzung versprochen, dass das Flussparadies Franken nach Beendigung des Baus gleich mit der Gestaltung beginnen kann.

2. Bgm. Wich:

Ich werde das Wasserwirtschaftsamt ansprechen. Wir werden das auch schriftlich veranlassen.

Stadträtin Büttner:

Wie ist der Sachstand Spielplatz an der Michelinstraße?

Erster Bürgermeister Söder:

Der Tagesordnungspunkt wird im nächsten Bauausschuss behandelt.

Stadträtin Büttner:

Wie wird gegen die Taubenplage in Hallstadt vorgegangen?

Herr Pflaum:

Das LRA Bamberg hat ein Vorgehen gegen die Tauben untersagt.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:50 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in